

Richtlinie

der Schafzüchtervereinigung Nordrhein-Westfalen zur freiwilligen Maedi-Sanierung der Schafbestände

Vorstandsbeschluss vom 12.03.2014



1. Einleitung

Mit dieser Richtlinie werden die Grundsätze für den Schutz der Schafbestände und die Durchführung eines freiwilligen Sanierungsprogramms festgelegt. Diese Richtlinie wurde mit dem Tiergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen abgestimmt.

Maedi ist eine virusbedingte, langsam verlaufende Infektionskrankheit der Schafe. Infizierte Tiere bleiben lebenslang Virusträger, eine Heilung oder Schutzimpfung sind derzeit nicht möglich.

Die Übertragung von Maedi erfolgt hauptsächlich über die Milch einschließlich Kolostrum, über virushaltiges Nasensekret und möglicherweise Sperma. Die Verbreitung des Erregers erfolgt u. a. durch die Einstallung infizierter, klinisch nicht erkrankter Tiere.

Die Krankheit kann wirtschaftliche Verluste durch chronische Lungenentzündungen, Gehirnentzündungen (sog. Visna), Rückgang der Milchleistung infolge von Euterentzündungen, verringerte Zunahmen bei den Lämmern, verminderte Schlachterlöse und letztlich durch vorzeitigen Tod bzw. Merzung der Zuchttiere hervorrufen.

Die klinischen Anzeichen gestatten nur eine Verdachtsdiagnose. Die Verdachtsdiagnose ist durch serologische Untersuchungen oder durch pathologisch-anatomische und histologische Untersuchungen abzuklären.

2. Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

2.1. Tiere der am Verfahren teilnehmenden Betriebe dürfen keinen direkten Kontakt (zum Beispiel Deck- oder Ausstellungskontakt, s. auch Nr. 6.2) zu Schafen aus anderen Beständen haben, es sei denn, diese stammen aus anerkannt Maedi-unverdächtigen Beständen. Ziegen sollten nicht im gleichen Stall gehalten werden. Bei gemeinsamer Haltung im gleichen Stall gelten für Ziegen die gleichen Bedingungen und Anforderungen wie für die Schafe.

Eine Haltung nicht untersuchter Schafe und Ziegen im gleichen Bestand ist bei Nutzung anderer Gebäude und unter strenger Beachtung der Haltungs- und Hygieneforderungen (s. Nr. 6) grundsätzlich möglich.

2.2. Maedi-unverdächtiger Bestand

Als Maedi-unverdächtig gilt ein Bestand, in dem bei serologischen Untersuchungen aller über 6 Monate alten Schafe und Ziegen des Bestandes dreimal im Abstand von jeweils sechs Monaten ausschließlich negative Untersuchungsergebnisse nachgewiesen und keine verdächtigen klinischen, pathologisch-anatomischen oder histologischen Befunde erhoben worden sind. Die Maedi-Unverdächtigkeit gilt auch für neu aufgebaute Bestände, sofern alle neu eingestellten Tiere aus anerkannt Maedi-unverdächtigen Beständen stammen.

Anschließend sind serologische Untersuchungen im Abstand von zwölf Monaten bei allen über 6 Monate alten Schafen bzw. Ziegen erforderlich. Werden diese Untersuchungsabstände nicht eingehalten, so ist die Anerkennung als Maedi-unverdächtiger Bestand zu widerrufen. Um wieder den Status Maedi-unverdächtiger Bestand zu erhalten, sind erneut 3 Bestandsuntersuchungen mit negativem Ergebnis im Abstand von 6 Monaten erforderlich.

Ein Bestand, der sich einem Maedi-Sanierungsprogramm eines anderen Bundeslandes oder einer anderen inländischen Züchtervereinigung angeschlossen hat und nach den dort geltenden Regeln als Maedi-unverdächtiger Bestand eingestuft wird, wird dem Maedi-unverdächtigen Bestand nach dieser Richtlinie gleichgestellt.

Maedi-Sanierungsprogramme anderer Länder oder ausländischer Züchtervereinigungen werden nicht anerkannt.

2.3. Maedi-unverdächtige Schafe

Als Maedi-unverdächtig gelten Schafe aus Beständen nach Nummer 2.2.

2.4. Maedi-verdächtiger Bestand

Als Maedi-verdächtiger Bestand gilt ein Bestand, der mit Maedi-verdächtigen, Maedi-positiven oder nicht kontrollierten Tieren direkten Kontakt gehabt hat oder nicht die Statusanerkennung nach 2.2 aufweisen kann.

2.5. Maedi-verdächtige Tiere

Als Maedi-verdächtig gelten alle Tiere, bei denen verdächtige klinische Symptome aufgetreten sind. Maedi-verdächtige Tiere sind ferner Tiere, die mit Maedi-positiven, Maedi-verdächtigen oder nicht kontrollierten Tieren direkten Kontakt hatten.

2.6. Maedi-positive Tiere

Als Maedi-positive Tiere gelten alle Tiere, die bei einer serologischen Untersuchung positiv reagieren oder bei denen pathologisch-anatomische und/oder histologische Befunde einer Maedi-Infektion diagnostiziert wurden, die durch immunologische Verfahren oder mittels PCR bestätigt wurden.

2.7. Maedi-fragliche Tiere

Als Maedi-fraglich gelten alle Tiere, die bei einer serologischen Untersuchung weder ein eindeutig positives noch eindeutig negatives Ergebnis aufweisen.

3. Maßnahmen nach Ermittlung von Maedi-Reagenten in einem in der Sanierung befindlichen Bestand

Bei einem Reagentenanteil von weniger als 25% Maedi-positiver und Maedi-verdächtiger Tiere sollten alle Reagenten sowie deren Nachzucht schnellstmöglich aus dem Bestand entfernt werden, bei einem höheren Prozentsatz sollte der gesamte Bestand entfernt und nach Reinigung und Desinfektion des Stalles durch Tiere aus anerkannt unverdächtigen Beständen (siehe Nr. 2.2) neu aufgebaut werden.

Sofern ein Neuaufbau mit nachweisbar Maedi-unverdächtigen Schafen (siehe Nr. 2.3) nicht möglich ist, kann in Ausnahmefällen die Nachzucht der vorhandenen Tiere unmittelbar nach dem Ablammen von der Mutter ohne Biestmilchaufnahme getrennt werden. Ein direkter Kontakt mit der Mutter oder der Stallumgebung findet dann nicht statt.

Diese Zuchtlämmer sind möglichst in einen anderen Stall/Betrieb zu verbringen und dürfen während der Aufzucht nur mit Ersatzkolostrum oder Milchaustauscher ernährt werden.

Die Lämmer sind spätestens acht Wochen nach der Geburt einer Blutuntersuchung zu unterziehen und bei negativem Untersuchungsergebnis anschließend in den regelmäßigen Untersuchungsrythmus einzubeziehen.

4. Maßnahmen nach Auftreten von Maedi-Reagenten in einem anerkannt unverdächtigen Bestand

4.1. Sofern bei der serologischen Untersuchung eines Tieres ein fragliches oder ein seropositives Ergebnis ermittelt wird, ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Ergebnisses das entsprechende Tier von den anderen Schafen/Ziegen zu isolieren und der Zuchtverband zu informieren. Das betroffene Tier muss solange separat in einem gesonderten Stallgebäude gehalten werden, bis der Maedi-Status dieses Tieres abschließend geklärt ist.

Bis zur Statusklärung ruht die Anerkennung als Maedi-unverdächtiger Bestand. Tiere aus dem Bestand dürfen in diesem Zeitraum nicht an Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art teilnehmen; in dieser Zeit dürfen auch keine Tiere an unverdächtige Bestände abgegeben werden.

Zur abschließenden Klärung des Maedi-Status des Tieres kann der Züchter verlangen, dass das Ergebnis durch das Friedrich-Löffler-Institut (FLI), Bundesforschungsanstalt für Tiergesundheit, Institut für Molekularbiologie (Nationales Referenzlabor für MVV), Südufer 10, 17493 Greifswald – Insel Riems, überprüft wird. Zu diesem Zweck wird dem betroffenen Tier erneut eine Blutprobe entnommen und im FLI untersucht. Reagiert das Tier bei der Nachuntersuchung negativ, wird der Status des Bestandes wieder anerkannt.

Wird der Reagent unmittelbar nach Bekanntwerden des Befundes aus dem Bestand entfernt oder reagiert das Tier bei der Untersuchung durch das FLI positiv, werden unmittelbar nach Entfernung des Reagenten zur Statusanerkennung 3 Untersuchungen aller über 6 Monate alten Schafe des Bestandes im Abstand von 6 Monaten erforderlich. Reagiert das Tier bei der Untersuchung durch das FLI „fraglich“, ist die Quarantäne für weitere 2 Monate aufrecht zu halten. In dieser Zeit ruht die Anerkennung als Maedi-unverdächtiger Bestand. Am Ende des 2-Monatszeitraums wird erneut von dem betroffenen Tier eine Blutprobe entnommen und im FLI untersucht. Ist das Ergebnis dieser Untersuchung negativ, erfolgt wieder die Anerkennung als Maedi-unverdächtiger Bestand und das Tier kann wieder in die Herde eingegliedert werden.

In jedem anderen Fall ist das betroffene Tier aus dem Bestand zu entfernen, für eine Statusanerkennung sind dann wieder 3 Untersuchungen aller über 6 Monate alten Schafe des Bestandes im Abstand von 6 Monaten erforderlich.

5. Haltungs- und Hygieneforderungen

5.1. Jeglicher unbefugter Personenverkehr ist zu vermeiden. Besucher (Besucher, Berater, Tierarzt usw.) sollen möglichst betriebseigene Schutzkleidung verwenden und sich vor Kontakt mit den Tieren die Hände waschen oder Einmalhandschuhe tragen.

Folgende voneinander getrennte Stallabteile sollten zur Verfügung gehalten werden:

- a) ein Stall für Maedi-unverdächtige Alttiere,
- b) ein Stall für die Nachzucht Maedi-unverdächtigter Alttiere, bis zur ersten Untersuchung,
- c) ein Isolierstall für neu einzustallende Tiere aus fremden Betrieben (siehe Nr. 2.1 und 5.1).

5.2. In den Bestand verbrachte Tiere, auch wenn sie aus anerkannt Maedi-unverdächtigen Beständen stammen, sollen bis zum Vorliegen eines weiteren Maedi-negativen Untersuchungsergebnisses isoliert gehalten werden. Tiere aus nicht anerkannt Maedi-unverdächtigen Beständen dürfen nicht in die Stalleinheit verbracht werden, auch nicht kurzfristig oder zum Transport. Tiere, die einen Maedi-unverdächtigen Bestand - auch nur kurzfristig - verlassen, dürfen nicht wieder zurückgenommen werden. Dies gilt nicht für Tiere, die im Rahmen von Ausstellungen, Märkten sowie zu Zuchtzwecken ausschließlich mit Tieren aus Maedi-unverdächtigen Beständen zusammenkommen.

5.3. Ohrmarken- oder Tätowierzangen und ähnliche Gerätschaften sind jeweils vor dem Einsatz (für jedes einzelne Tier) zu reinigen und zu desinfizieren.

5.4. Reinigung und Desinfektion der einzelnen Ställe, Stände, Geräte und Gerätschaften sind mit einem in der jeweils gültigen DVG-Liste Tierhaltung gelisteten Desinfektionsmittel laufend durchzuführen.

Ausscheidungen von Maedi-positiven und Maedi-verdächtigen Tieren dürfen nicht durch Stallabteile der Maedi-unverdächtigen Tiere oder deren Nachzucht oder durch den Isolierstall transportiert werden.

5.5. Transportfahrzeuge - auch wenn sie für andere Tierarten verwendet worden sind - dürfen nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion eingesetzt werden.

5.6. Ausläufe und Weiden sollten so eingezäunt werden, dass ein direkter Kontakt mit nicht untersuchten Schafen oder Ziegen unterbunden wird.

6. Zuchtbetrieb

6.1. Die Schafe des Sanierungsbestandes sollten nur von Maedi-unverdächtigen Böcken des eigenen Bestandes oder von Böcken aus anerkannt Maedi-unverdächtigen Betrieben gedeckt oder mit Sperma von anerkannt Maedi-unverdächtigen Böcken künstlich besamt werden.

6.2. Der Zukauf von weiblichen Zuchtschafen aus nicht anerkannt Maedi-unverdächtigen Herden ist nicht zulässig. Der Zukauf von Zuchtböcken aus nicht anerkannten Herden ist in Einzelfällen unter folgenden Bedingungen möglich:

Grundsätzlich ist der Zukauf von Lammböcken (Alter unter 10 Monaten) nur direkt aus dem Stall des Verkäufers zulässig, Böcke ab einem Alter von 10 Monaten dürfen auch bei einer Kör- oder Verkaufsveranstaltung gekauft werden. Unmittelbar vor dem Verbringen in den Stall des Käufers erfolgt möglichst noch im Verkäuferstall eine Untersuchung der Böcke, bei Böcken im Alter von unter 10 Monaten ist darüber hinaus eine Untersuchung der Bockmutter erforderlich. Nach der Untersuchung ist der Bock bzw. sind die Böcke im Betrieb des Verkäufers zu isolieren, so dass bis zur Verbringung in den Käuferstall ein Kontakt mit anderen Schafen oder Ziegen ausgeschlossen werden kann. Wird bei der Untersuchung des Bockes oder ggf. seiner Mutter ein fragliches oder ein seropositives Ergebnis festgestellt, hat die Verbringung des Bockes in den Stall des Käufers zu unterbleiben bzw. der Bock ist aus dem Quarantänestall des Käufers zu entfernen.

Die Böcke werden beim Käufer für mindestens 9 Monate in anderen Stallgebäuden in Quarantäne gestellt und dreimal, d. h. 6 bis 8 Wochen nach der Einstellung, 3 bis 4 Monaten nach der Einstellung und am Ende der Quarantäne serologisch untersucht. Grundsätzlich sollten den in Quarantäne gehaltenen Zukaufböcken ein oder möglichst mehrere seronegative Tiere der eigenen Herde beigelegt werden.

Diese Indikatortiere sind mit in die Untersuchungen einzubeziehen. Auf diese Weise können seronegative Virusträger früher erkannt werden.

Innerhalb von 14 Tagen nach dem Zukauf der Böcke ist dem Schafzuchtverband der Zukauf schriftlich auf einem vom Zuchtverband zur Verfügung gestellten Formblatt anzuzeigen und die Untersuchungsergebnisse der Böcke und ggf. ihrer Mütter vorzulegen. Darüber hinaus sind die Nummern der Lebensohrmarken sowie das Datum der Zuführung der Indikatortiere unverzüglich an den Zuchtverband zu melden.

Die Böcke müssen mit den Indikatortieren während der Quarantäne in vom restlichen Schaf-/Ziegenbestand getrennten Stall-einheiten (räumlich getrennt) gehalten werden. Bei Weidegang ist ein Doppelzaun mit einer Distanz zu anderen Weiden mit kleinen Wiederkäuern von mindestens 1,5 m einzurichten.

Wird während der Quarantänezeit bei einem Bock oder einem Indikatortier ein fragliches oder ein seropositives Untersuchungsergebnis festgestellt, ist unverzüglich der Zuchtverband zu informieren. In Abstimmung mit dem Schafgesundheitsdienst der Landwirtschaftskammer NRW wird dann gemeinsam mit dem Züchter das weitere Vorgehen festgelegt.

Sind alle vorgeschriebenen Untersuchungsergebnisse negativ, können die Tiere nach Abschluss der Quarantänemaßnahmen in die eigene Herde gegeben werden, ohne dass der Bestand den Status „Maedi-unverdächtig“ verliert. Die Freigabe erfolgt durch den Zuchtverband, nachdem alle Untersuchungsergebnisse vorliegen und der Züchter in einem vom Zuchtverband zur Verfügung gestellten Formblatt schriftlich erklärt hat, dass die Quarantänebestimmungen eingehalten worden sind und ein Kontakt mit Schafen/Ziegen aus nicht Maedi/CAE-unverdächtigen Beständen nicht stattgefunden hat.

7. Durchführung der Untersuchungen

- 7.1. Die Entnahme der Proben erfolgt durch den Hoftierarzt oder einen Tierarzt des Schafgesundheitsdienstes. Die blutserologischen Untersuchungen werden in einem von der Schafzüchtervereinigung NRW anerkanntem Labor durchgeführt. Die Kosten für Blutentnahme und die Untersuchungen trägt der Tierhalter.
- 7.2. Über jede Blutuntersuchung erhalten der Schafhalter und der Verband einen schriftlichen Befund des Untersuchungslabors.

8. Sanierungsüberwachung

- 8.1. Der Betrieb verpflichtet sich, alle Tiere des Bestandes so zu kennzeichnen, dass eine eindeutige Identifizierung jederzeit möglich ist sowie sämtliche Stallaufzeichnungen sorgfältig, gewissenhaft und nachvollziehbar durchzuführen und aufzubewahren.
- 8.2. In die Stallaufzeichnungen ist Einblick zu gewähren. Bei der Durchführung von Maßnahmen wie Blutentnahme und deren Einsendung, Identifizierung der Tiere usw. hat der Tierbesitzer Hilfe zu leisten.

9. Zuständigkeiten

- 9.1. Der Schafhalter ist für die termingerechte Untersuchung seines Bestandes verantwortlich. Die Überwachung des Bekämpfungsprogramms erfolgt durch die Schafzüchtervereinigung NRW mit fachlicher Begleitung durch den Tiergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.
- 9.2. Die Bestätigung des Maedi-Bestandsstatus erfolgt durch die Schafzüchtervereinigung NRW. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird eine Bescheinigung ausgestellt, die spätestens nach einem Jahr ihre Gültigkeit verliert.